

Die Landgerichtsgrenzen zwischen dem Enns- und Paltental

Von Josef Hasitschka

Die Arbeit verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll eine bisher unveröffentlichte Landgerichtsbeschreibung zwischen Admont und Wolkenstein aus dem 16. Jahrhundert vorgestellt und in ihren Abweichungen im Bereich der Admonter Flitzenwaldung mit der späteren gültigen verglichen werden, zum anderen wird die bisher in der Forschung unbestrittene Landgerichtsgrenze über die Gipfel von Kalbling und Reichenstein in Frage gestellt. Diese Wasserscheidengrenze, die den Kessel der Flitzen in einem Halbkreis umrundet, wurde erst im 19. Jahrhundert festgelegt, wobei man sich auf angebliche schwere Fehler bei der Franziszeischen Katasteraufnahme berief.

Es ist daher nötig, in der weiten Zeitspanne von 1573 bis 1836 die Festlegung der Confin durch Kommissäre Karls II., die Berainung im Josephinischen Kataster und vor allem die Franziszeische Vermessung mit der Reklamation auf falsche Bezirks- (und damit Landgerichts-)grenzen zu erörtern. Der Blick soll sich dabei weniger auf politische Abläufe, sondern vielmehr auf topographische Benennungen und Veränderungen richten. Schließlich kann aufgezeigt werden, welcher topographischer Methoden man sich bereits vor 160 Jahren bediente, um einer Reklamation Nachdruck zu verleihen.

Die Lokalisierung der Namen sowie deren örtliche wie auch zeitliche Auflistung im Anhang ist als ein Mosaikstein für die historische Topographie des Bezirkes Liezen gedacht.

I. Die Landgerichtsgrenze zwischen Wolkenstein und Admont am Ende des 16. Jahrhunderts

1. Vorgeschichte

Das Schenkungsgut „in valle Admuntina“ war, wie F. Pichler ausführlich darstellt,¹ im Süden durch die Wasserscheide zwischen dem Paltental und dem Enns-

¹ F. Pichler, Zur Frage des Umfangs der Hemma-Stiftung für die Gründung des Klosters Admont, in: ZHVSt 83, 1992, S. 165–194; besonders Kap. II, S. 170–177.

sowie Johnsbachtal begrenzt. 1139 sind als Grenzpunkte *Dietmarsperg, Calwingalb, Pladinalb, Niwenperch* und *Hartwigespach* genannt.²

Das Kloster Admont konnte im Paltental im Verlaufe des Mittelalters große Besitzungen erwerben: bereits 1074, im Gründungsjahr des Klosters, Höfe oberhalb von Dietmannsdorf,³ 1159 den Zehent der Palttenpfarre⁴ (= St. Lorenzen), ein Jahrzehnt später die gesamte Pfarre,⁵ die sich damals im Osten bis zum Schoberpaß erstreckte. Bis zum 16. Jahrhundert hatte es die Waldungen an der Sonnseite des Paltentales im Bereiche von Dietmannsdorf (= Sonnberg⁶) und vor allem die „Flitzenwaldung“ im schwer zugänglichen und unübersichtlichen Einzugsgebiet des Flitzenbaches erworben. Die Herrschaft Admont erstreckte sich über das Paltental nach Süden bis zum Triebener Tauern.⁷

1278 erteilte Rudolf I. dem Abt von Admont das Landgericht über das Admontal und Gallenstein.⁸

Das bedeutete: Die Grenze zwischen den Landgerichten Wolkenstein im Süden und Admont im Norden führte im Bereiche des Sonnberges und der Flitzenwaldung mitten durch Admonter Dominikalbesitz. Dies, verbunden mit ungünstigen Grenzpunkten, scheint der Grund für die unklaren Gerichtsgrenzen am Ende des 16. und am Anfang des 19. Jahrhunderts zu sein. (Vgl. im folgenden mit der Skizze 1.)

2. Die Verhandlungen von 1572 bis 1588

Nach 1570 sei über die Grenzen der Landgerichte Wolkenstein und Admont ein Streit entstanden, berichtet der Stiftschronist U. Ecker im Jahre 1840.⁹ Dieser „Streit“ ist aber keinesfalls mit den vielen Besitz- und Nutzungsstreitigkeiten des Stiftes Admont im ausgehenden 16. Jahrhundert gleichzusetzen. Das Kloster hatte bei der Landgerichtsberainung ja weder Besitz- noch Nutzungsrechte zu verteidigen. Vielmehr ist unser Ereignis im Zusammenhang mit den ungeordneten Zuständen des Landgerichtes Wolkenstein zu sehen, in dessen Territorium unklare Rechts-, Verwaltungs- und Grenzverhältnisse bestanden: vor allem im Westen mit dem Erzbistum Salzburg, im Ennstal (Großsölk, Aich, hauptsächlich wegen der

² SUB 2, Nr. 196. – Pichler, S. 167. – J. Wichner, Urkundenbuch (WIU) (= Anhang zu: J. Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, Bd. 1–4, 1874–1880), WIU Nr. 15, S. 246.

³ SUB 2, Nr. 140. – WIU Nr. 6, c 1106.

⁴ SUB 2, Nr. 339. – WIU Nr. 26, S. 264.

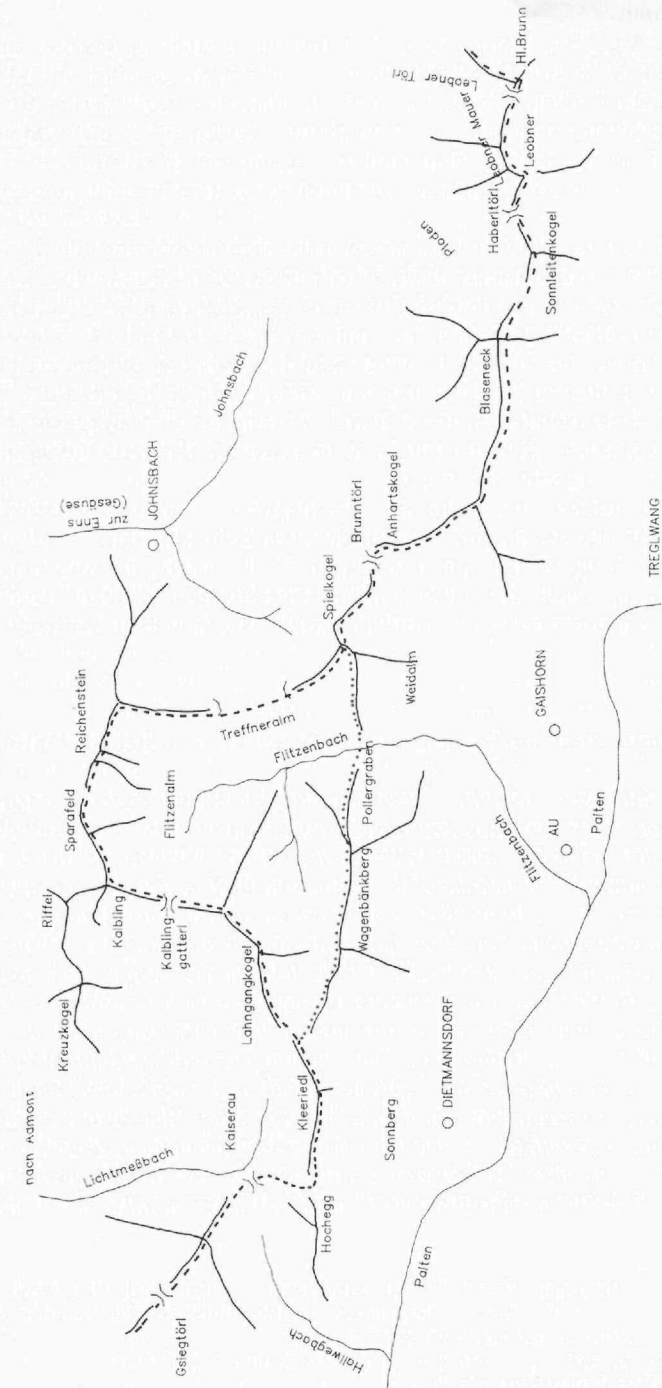
⁵ SUB 2, Nr. 339. 1168. – WIU Nr. 54, S. 294, 1169.

⁶ Die heutigen Namen und deren Schreibweise sind der Österreichischen Karte, 1 : 25000 V, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Bl. 99 (Rottenmann), 100 (Hieflau) und 131 (Kalwang) entnommen.

⁷ Stiftsarchiv Admont (StiAA) G-341, Rechtsverhältnisse der stiftischen Waldungen, 1839.

⁸ jurisdictionum [!] et iudicium inter Clusam concedimus [...] WIU Nr. 242, S. 380, 30. April 1278.

⁹ StLA Göth / Topographie 5/73. Hs. 714, Antwort auf Frage 22 durch den Stiftsarchivar P. Urban Ecker. – G. Göth, Das Herzogthum Steiermark, 3. Bd. Judenburger Kreis, 1843, S. 96. – Den „Streit“ erwähnte nur Ecker, nicht Wichner; Ecker beklagte 1839 die Versäumnisse des Hofrichteramtes bei der „fehlerhaften“ Katastervermessung ab 1823 (s. Kap. II), in deren Folge das Stift beinahe das Nutzungsrecht über die Flitzenwaldung verloren hätte (StiAA A-113/c. Ecker, Bemerkungen über den dermaligen inneren Zustand des Stiftes, 14/11). Unter diesem Eindruck dürfte Ecker die Ereignisse im 16. Jahrhundert überbewertet haben.



Skizze 1: Die Landgerichtsgrenzen zwischen Admont und Wolkenstein im Vorschlag von 1573 (punktirt) und nach der Grenzberichtigung von 1836 (strichliert). Vgl. die heutigen Namen mit den historischen Bezeichnungen in den Tabellen 1 und 2

Fischereirechte), bei Liezen mit Spital am Pyhrn und im Südosten, im Paltental, eben mit Admont.¹⁰

Der Anlaß war geringfügig: Untertanen in Aich im oberen Ennstal sowie in St. Lorenzen hatten Malefizpersonen Unterschlupf gewährt und sie nicht an das Landgericht Wolkenstein ausgeliefert.¹¹ Erzherzog Karl II. verlangte – wohl auch im Zusammenhang mit einer generellen Reform der Landgerichte in Steiermark – nicht bloß eine lokale Bereinigung und Festlegung der gerichtlichen Einflußbereiche, sondern eine vollkommen neue Ausmarkung der Landgerichtsgrenzen von Wolkenstein.

Die Vorbereitungen dafür verzögerten sich: die Verhandlungen zwischen den Pflegern von Wolkenstein, dem Pfandinhaber Hans Friedrich Hofmann, den verschiedenen zur Konfirmationsbereitung vorgesehenen Kommissaren und der innerösterreichischen Hofkammer dauerten von 1572 bis 1588. Wie aus einem Brief für die Grenze im Paltental verordneten Kommissare Bartmees Defin und Anton Soyer an Erzherzog Karl hervorgeht, waren bald nach Beginn der Verhandlungen von den angrenzenden Herrschaften Landgerichts- und Burgfriedsbeschreibungen sowie urkundliche Beweise für diese Grenzen abverlangt worden, auf die sich die Kommissare nun stützen konnten.¹²

Eine solche von Admont vorzulegende Confinsbeschreibung und eine Aufstellung der dazugehörigen Urkunden sind im Stiftsarchiv Admont erhalten.¹³ Die Aufstellung wurde am 1. Oktober 1573 verfaßt, für die beigelegte Grenzbeschreibung kann dasselbe Datum angenommen werden. Die Beschreibung ist bisher nicht veröffentlicht worden, weshalb sie im vollen Wortlaut wiedergegeben wird:

Confin vom Hartelsgraben zum Gsieg, (vermutlich) 1. Oktober 1573

Bey läuffiger begriff der Confin von der Enß anhebende am hartelsgraben uber alle gebirg der wassersaig: Bey den Janspach bis herüber bey den balten thall.

Erstlich hebt sich der Confin an am hartelspach da er in die Enß feldt und gehet schadtenhalb auff der Linken handt hinauff an der wassersaig: an das Eiben-Joch und also fort auff der wassersaig am wasser ihm stain dann an der wassersaig uber den scheueneck und fort gar hinauff an alle hoch an D[ine?]gauer, oder Lugauer, was nun die wassersaig schadtenhalb herrein auff scheueneck und hassellkar gibt: ist admundisch sunnenhalb: Eyssenairzerisch von Lugauer an der wassersaig wider herober uber das filzmos und an der wassersaig uber den Neuburg: und also garhinauff an alle hoch an undern neuburgk da bey den balten thall also sein anstossen hadt und gehet der Confin an Neuburg an alme hoch der wassersaig also fort uber den ursprung hinnun, ob der bladner alben, durchy an den blassen an aller höch und also fort ob des barenkhor also hindurch an den khükar Ridel, und auff den Ridel: also fort beye Dregell wang an der wassersaig schadtenhalb: an des Raydtmair alben durchy an das praindörll: fort hin über auf halseck: An dissen ort, ruck-

¹⁰ StLA IÖ. Kammer 177 a 1574, 23. Konfirmationsbereitung der Hft. Wolkenstein. – StLA IÖ Kammer 27/5. Verhandlungen wegen Berichtigung der Landgerichtsgrenzen der Hft. Wolkenstein, Admont und Spital a. Pyhrn.

¹¹ StLA IÖ Kammer 27/5, fol. 144. – StLA IÖ Kammer 27/7.

¹² StLA IÖ Kammer 27/5, fol. 143.

¹³ StiAA Xx-216/g.

tes wol auff die link handt hinaus beye der gaysserer Confin, an die wort mauer und an der wassersaig dan herab an flitzenbach: bey des poller alben. und was nun hat walt der flitzen ist admundisch bis gar hinab an der pal[t]en. Doch ist mir um das Landtgericht dyser ort halben, wenig bewust. Es gehed ober dye Eußerste wassersaig von der flitzen, obs faschinger also fort hinauff an die wagenpenk: Von wagenpenk, gibt die wassersaig schadtenhalb bey der Khayserau. Und also fort uber das Khle an horneck: ob des Thoma am bergs sonns haus: hin über der landtstrassen, beye dem gesig.

Auffallend ist zunächst das Eingeständnis des Verfassers, im Bereich der Flitzenwaldung über die Gerichtsgrenzen wenig Bescheid zu wissen. Doch dort fehlen eben die in Urkunden verbrieften Grenzpunkte, da das gesamte Waldgebiet als Dominikalgut mit dem Schenkungsgut nördlich der Wasserscheide vereinigt war. Dennoch erstaunt uns die genaue Ortskenntnis des Verfassers: zwischen Neuburg und Wagenbenk sind zwölf Grenzpunkte angeführt!¹⁴ (Sie sind größtenteils Erstnennungen und können alle lokalisiert werden, somit bedeutet die Beschreibung von 1573 – auch wenn sie schließlich verworfen wurde – eine wichtige Quelle für die historische Topographie dieses Bereiches.)

3. Die Landgerichtsbeschreibung von 1588

Für die 1588 erfolgte Landgerichtsberreinigung blieb die Beschreibung von 1573 bedeutungslos. Nicht einmal in Ansätzen wurde sie zur neuen *Beschreibung und Außmarchung des Admontischen Hofgerichts gegen dem wolckhenstainerischen Landtgericht*¹⁵ herangezogen. Diese nördlich der Enns beginnende, bei der Oberen Klause nach Süden auf das Dürrenschöberl führende Grenze soll ab dort (*Güernschöberl*) in ihrem weiteren West-Ost-Verlauf zitiert werden:

Nach aller höch und waßersaig in das Celz- und Admontthal rüent bis auf den Dietmansperg zu der höche der landstraßen negst bei denen Admontischen güettern genant das Gmainlechen, und Angerergüettlein, welche in Wolckhenstainerischen Landgericht ligen [... Grenzsäule beim Gmainlechnerfeld], von disen capitel gerad über die änger gegen den Eggerguett werths, so auch in den Wolckhenstainischen landgricht ligt, nach der höche oder ridl uber den Khlee bis auf alle höche der Wagenpenckh, item Khälbling Albm, und Halßegg gegen dem Janspach liegendt, verner auf die Höch der Pladnalbm, aufn Neuburg, alda sich das Wolckhenstainische landgricht, und das Admontische hofgricht schaiden thuert.

[Danach 3 Seiten Burgfried Gstadt. Schluß:] *Actum Admont den vierten tag November, nach Christi geburt im fünfzehnhundert, Achtundachzigsten Jar.*

Auf der Neuburg endet also die älteste Fassung der Landgerichtsbeschreibung von 1588. Mell/Pirchegger haben allerdings nicht diese, sondern eine der jüngsten Abschriften aus dem 17./18. Jahrhundert editiert,¹⁶ die eingeschoben die Wildbanngrenze¹⁷ im Bereich Dietmannsberg – Flitzenwaldung enthält und von Neuburg weiter die gesamte Grenze der Herrschaften Admont und Gallenstein gegen Eisen-

¹⁴ Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang.

¹⁵ StiAA A-107/b/3. – Zur Datierung s. Anhang.

¹⁶ A. Mell / H. Pirchegger, Steirische Gerichtsbeschreibungen, in: Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte 37–40, 1914, S. 30–36.

¹⁷ StiAA A-107/c: [...] *bis auf alle höch der Wagenpenckh, item Khalbling albm und Halßegg gegen den Jonspach ligen (alda ist auch zu mörken, daß obwohlen das landgricht ob-*

erz und im Norden gegen Österreich anführt. (Zur Datierung vgl. die Admonter Confinakten im Anhang.)

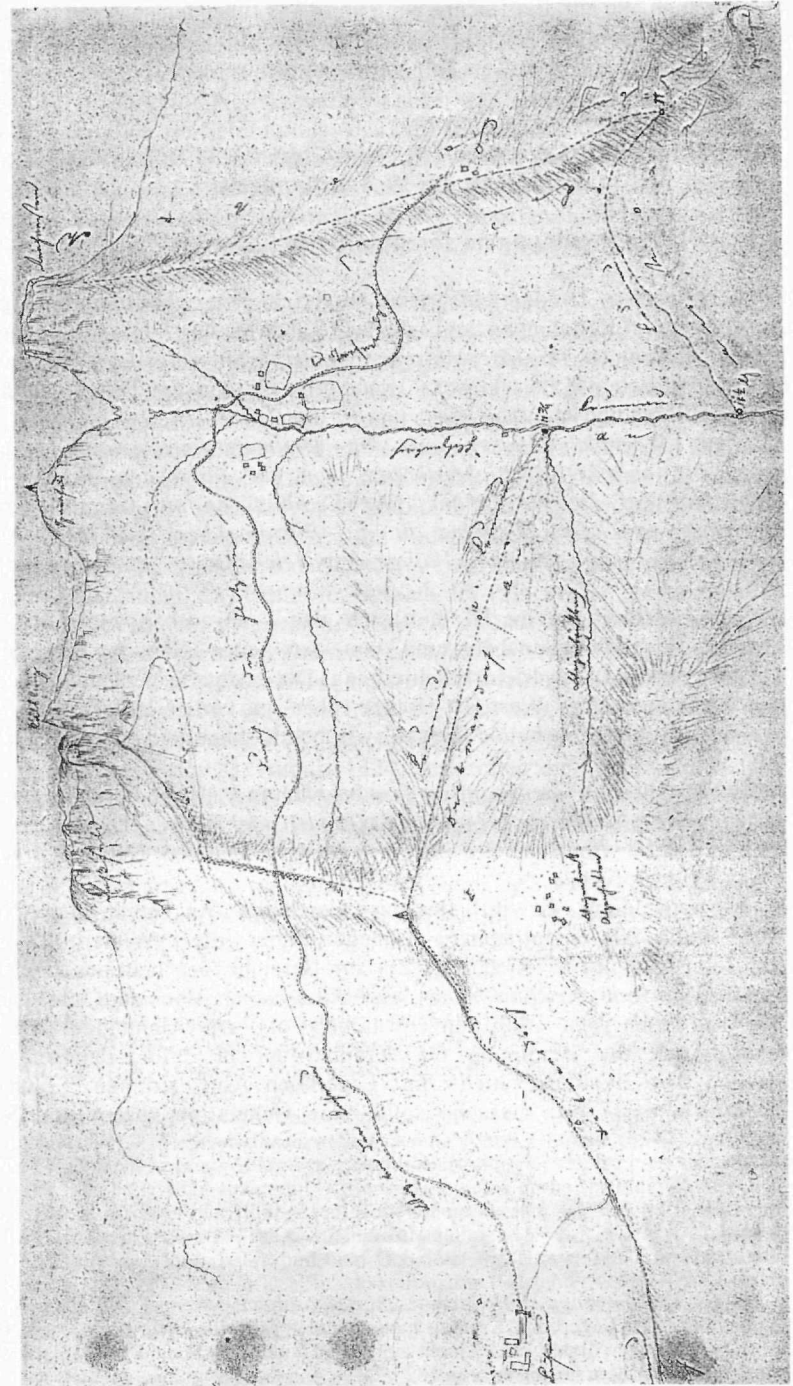
Im Vergleich mit der Confinbeschreibung von 1573 ergibt sich folgendes Bild: Die neue Landgerichtsbeschreibung ordnet im Gebiet des Dietmannsberges die einzelnen Gehöfte, die Admont zinspflichtig waren, sehr genau dem Landgericht Wolkenstein zu. Es ist anzunehmen, daß damit die eigentliche Aufgabe der von Erzherzog Karl befohlenen Berainung im strittigen Gebiet der Pfarre St. Lorenzen erfüllt war. Die weitere Grenzziehung ab dem Kleeriedel ist dagegen sehr großzügig und ungenau, sie gibt zwischen Wagenbänk und Neuburg nur mehr die von 1139 bekannte *Khälbling-* und *Pladenalbm* und dazwischen neu das *Halsegg* an.

Es erhebt sich die (vorerst hypothetische) Frage: Wo zwischen Wagenbänk und Halsegg könnte die neue Grenze verlaufen sein? (Daß darüber am Anfang des 19. Jahrhundert ein aufwendiger Streit zwischen den Bezirken Admont und Rottenmann, eigentlich aber zwischen Admont und der Innerberger Hauptgewerkschaft, um die Nutzungsrechte in der Flitzenwaldung entbrannte, sei vorweggenommen.) (Vgl. im folgenden mit der Skizze 2.)

- Nach Norden hinauf zu den Felsen des Kalblings, Sparafelds und Reichensteins und nach Süden über die Treffneralm zum Halsegg? (Diese bisher in der Literatur angenommene Wasserscheidengrenze ist bereits vom Wortlaut der Beschreibung her zu widerlegen, da gerade hier, am höchsten Punkt der gesamten Südgrenze, der sonst übliche Zusatz *über alle höch* fehlt!)
- Vom Kalblinggatterl bis über die Baumgrenze nach Norden aufwärts und entlang des Fußes der Felsen zur Treffneralpe?
- Vom Kalblinggatterl nach Osten den Flitzenbach hinab und hinauf zum Halsegg?
- Den Ostrücken des Lahnganges hinab (im 19. Jahrhundert *Kalblingriedel*) in die Flitzen und hinauf zum Halsegg?

Diese vier Möglichkeiten werden uns im nächsten Kapitel als Grenzen wiederbegegnen: c) im Josephinischen Kataster, d) im Franziszeischen Kataster, b) als vom Stift vorgeschlagene Grenze, a) als endgültig revidierte Grenze.

Bereits der Wortlaut der Beschreibung zeigt: Der bisher in der Forschung¹⁸ unumstrittene Grenzbogen nach Norden über die Felsgipfel von Kalbling, Sparafeld und Reichenstein ist nur eine von mehreren theoretisch möglichen Grenzen. Wegen des fehlenden Hinweises *über alle höch* in diesem



beschrübnermaßen über all höch ausgehet, [alle höch ist bezogen auf Wagenpenckh; ein weiteres alle höch bezieht sich erst wieder auf den Thürnkogl, 20 km weiter!] so erstreckt sich das wildpaan umb etwas weiter hinunter, nemblichen durch den gräben nach dem Halbweg hinunter von dem Härlingspach bis in die Palten, nach der Palten hinunter [diese letzten vier Wörter sind bei Mell / Pirchegger, Gerichtsbeschreibungen, fälschlich nicht abgedruckt] bis am Fliczpach, von dannen bis auf den Heyprandgräben), sonsten schaidet sich der wildpann durchgehend mit den langrichtsberainungen. – Zur Lokalisierung der Namen s. Anhang.

¹⁸ F. Pichler, s. Anm. 1, S. 175. – Pichler spricht von einer „leichten Verwerfung“, ohne aber die Wasserscheidengrenze in Frage zu stellen. – Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer. Die Landgerichtskarte, I. Lieferung, Wien 1906, Bl. 10, Admont (bearbeitet von A. Mell und H. Pirchegger). – Heimat-Atlas der Steiermark, hg. vom Historischen Verein für Stmk, Graz 1946, Nr. 23. Die Landgerichte und Burgfriede der Steiermark (H. Pirchegger); Kirchliche Einteilung um 1500 (H. Pirchegger); Kirchliche Einteilung 1770 (H. Pirchegger).

Skizze 2: Bleistiftskizze als Beilage zum Grenzberichtigungsakt zwischen den Bezirken Admont und Rottenmann 1836. Im südlichen Bereich die 1825 beschriebene „definitive“ Grenze, im Norden die von Admont beanspruchte Grenze. Vgl. dazu den Text im Abschnitt II 2

Bereich ist sie gegenüber den direkten Linien durch die Flitzenwaldung die unwahrscheinlichste.

Daß aber auch alle auf die Beschreibung von 1588 fußenden späteren Berainungen, ja sogar der Vorschlag der reklamierenden Partei, die Wasserscheidengrenze über die Gipfel ausschließen, soll im folgenden erörtert werden.

II. Unklare Bezirksgrenzen zwischen Admont und Rottenmann am Anfang des 19. Jahrhunderts

1. Die Berainung im Josephinischen Kataster 1787

Der beschriebenen Landgerichtsgrenze entspricht jene zwischen den Steuerbezirken Admont und Rottenmann am Ende des 18. Jahrhunderts. Die Berainung der Steuergemeinde Krumau im *Josephinischen Steuerregulierungs-Lagerbuche* von 1787 (= Josephinischer Kataster, kurz JK) ergibt für den fraglichen Abschnitt folgende Grenzlinien und -punkte:

[...] *zum Wegmacherhäusel auf den Dietmannsberg, dann an den Lackenweg, bis zum Dreyfaltigkeitskreuz, von da über den Rücken des Kleeriedelwaldes auf die Wagenbänk, und Keibling, an die Gemeinde Dietmansdorf, dann von dem Keibling in die Flitzen über das Halseck auf den Spielkogel, [...] von Spielkogel über den Reichenstein* [nach Norden zur Enns ...]¹⁹

Die Grenzbeschreibung im JK hielt sich also – abgesehen von den neuen Bezeichnungen am Dietmannsberg und von der neuen Nennung des Spielkogels – völlig an die Landgerichtsbeschreibung. Der erstmalig genannte Reichenstein steht nicht in unserer West-Ost-Grenze; über ihn verlief lediglich die vom Spielkogel nach Norden abgehende Grenze zwischen Krumau und Johnsbach. (Vgl. Skizze 2.)

Für den entstehenden Grenzkonflikt weitaus wichtiger als die Berainung waren die *Topographischen Nummern*, geordnet nach *Rieden oder Plätzen*. Diese wiederum finden sich in den Lagerbüchern der einzelnen Steuergemeinden. Und hier ergeben sich erstmals Widersprüche:

Die Flitzenwaldung ist im JK der Gemeinde Au unter den Nummern 401 und 402 eingetragen.²⁰ Dagegen raint die „Winterhöll“ (JK, Gemeinde Johnsbach im 1. Ried, Nr. 21) im Bereiche der heutigen Treffneralm an die Gemeinde Krumau neben der Kaiserau.²¹ Von der Johnsbacher Seite her sah man also die Flitzenwaldung als zur Gemeinde Krumau gehörig an. Auch die Berainung der Krumau spricht dafür, dagegen sind die Parzellen der Waldung nicht im Lagerbuch von Krumau,²² sondern von Au eingetragen. Diese Tatsache sollte eine Generation später zum Streit führen.

¹⁹ JK Krumau.

²⁰ JK Au.

²¹ JK Johnsbach.

²² JK Krumau. – Der damalige Hofrichter des Stiftes Admont, Johann Purgstaller, der am 14. August 1787 das Lagerbuch Krumau unterzeichnete, schritt – wie auch seine Nachfolger bis 1834 – gegen diesen Fehler nicht ein. Wenn jemandem Schuld zuzuweisen wäre, dann ihm, nicht aber dem Geometer von 1823/24.

2. Die franziszeische Katastervermessung von 1823 bis 1824

Das aufwendige Vermessungswerk begann im Bezirk Admont im Jahre 1823 mit dem Setzen der Grenzpflocke.²³ Für unser Gebiet wichtig war die Nr. 11 auf dem Spielkogel, die Triangulierungspyramide auf dem *Kaibling* (= Lahngangkogel) und die Nr. 13 am Dreifaltigkeitskreuz am Lackenweg am Dietmannsberg. Die Nr. 12 sollte ursprünglich im Schnittpunkt der drei Gemeinden Gaishorn, Dietmannsdorf und Krumau westlich (!) der Wagenbänk stehen – ein Ding der Unmöglichkeit, weil man auf die Gemeinde Au vergessen hatte.²⁴ (Vgl. Skizze 2, dort aber bereits mit versetztem Grenzpflock Nr. 12 laut definitiver Grenzbeschreibung von 1825.)

Entsprechend der Verpflockung wurde am 20. Juli 1823 in Krumau die *Vorläufige Gränzbeschreibung* verfaßt:

Vom Spielkogel [...] rechts über den Keibling und Wagenbänk zum Pflock 12 [...], von hier immer auf der Schneide fort über den Rücken des Kleeriedelwaldes bis zum Pflock 13 am heiligen Dreyfaltigkeitskreuz am Lackenweg. Unterschrieben wurde die Beschreibung vom Oberlieutenant-Geometer Schuster und vom Admonter Bezirkskommissär, dem Hofrichter Joseph Gatterer.²⁵

Ein Jahr später arbeiteten zahlreiche Vermessungstrupps in den Gemeinden des Bezirkes Admont. Die große Gemeinde Krumau wurde gleichzeitig von vier Geometern vermessen. Für die Ost- und Südblätter war der Geometer Grießbögg zuständig.²⁶ Er hatte nun den Knoten an Widersprüchen aus dem JK und aus dem versehentlichen Ausklammern der Gemeinde Au im FK zu entwirren. Als er, von Westen her arbeitend, den Fehler im Bereich des Pflockes 12 erkannte, soll er *nach Aussage des Teuchtmeister, welcher bey der Bezirks=Gränzbestimmung zugegen war, [...] nachdem er mehrere Bothen wegen Intervenirung zu der Bezirks Obrigkeit Rottenmann vergebens abgeschickt hat, von Kleeriedl an, die Gränze nach eigenen Guldanken willkührlich [...] zur Bezirksgränze angenommen haben.*²⁷

Diese Aussage brachte der „Teuchtmeister“²⁸ allerdings erst elf Jahre später zu Papier. Vorerst, am 23. August 1824, bestätigten die „Indikatoren“, das waren die Ausschüsse und auch der Hofrichter Gatterer, die Richtigkeit der Vermessung auf jeder Sektion der Indikationsskizze, auch auf dem später strittigen Blatt 21.²⁹

Im Winterquartier in Cilli verfaßte der Geometer Saudek am 28. Jänner 1825 die *Definitive Gränzbeschreibung*³⁰ mit der berichtigten Grenze zwischen Dietmanns-

²³ Vgl. dazu: Katastralvermessungsinstruktion 1820, Von der Beschreibung der Gränzen und deren Darstellung durch die Zeichnung, § 167 f., in: 150 Jahre österreichischer Grundkataster 1817–1967, Ausstellungskatalog, 2. Aufl. 1968, S. 46.

²⁴ StiAA Xx-216/k, Vorläufige Gränzbeschreibung der Gemeinde Krumau, 1823.

²⁵ Wie Anm. 24.

²⁶ StLA, Indikationsskizze oder Katastermappe von 1824 (KM) Krumau.

²⁷ StiAA Xx-216/k, Sachverhaltsdarstellung Kreils vom 8. Oktober 1834.

²⁸ Der Teichmeister war als Stiftsangestellter in Vertretung des Hofrichters oder Waldmeisters bei der Begehung 1823 anwesend – offensichtlich eine grobe Nachlässigkeit von seiten der Bezirkskommissäre von Admont und Rottenmann, da laut § 174 der Grenzbeschreibungsinstruktion (vgl. Anm. 23) die Gemeindevorstände und zwei Vertreter [= Indikatoren] mit dem politischen Commissäre und dem Geometer die Grenze ein Jahr vor der Detailvermessung abzugehen hatten. Der Bezirkskommissär Hofrichter Gatterer war dagegen nicht anwesend, er unterschrieb bloß die Indikationsskizzen der Gemeinde Krumau (vgl. die interne Schuldzuweisung Eckers, Anm. 9).

²⁹ KM Krumau.

³⁰ StiAA 216/i.

dorf und Au (siehe Skizze 2³¹). Auch diese endgültige Grenzziehung wurde in Admont nicht beanstandet.

Auch als die Flitzenwaldung mit über 750 Joch Wald unter den Parzellen Nr. 635 bis 650 im Grundparzellenprotokoll der Gemeinde Krumau³² aufschien, wurde dagegen noch nicht reklamiert.

3. Die Grenzberichtigung von 1834 bis 1836

Offensichtlich erkannte die Innerberger Hauptgewerkschaft als erste den Fehler von 1797, der nun im Franziszeischen Kataster offenkundig geworden war, und versuchte, ihn für ihre Zwecke zu nutzen. Denn der Administrator des Stiftes (und spätere Abt) P. Benno Kreil verteidigte in einer Sachverhaltsdarstellung vom 8. Oktober 1834 die Benützungsverhältnisse der Admonter Flitzenwaldung, indem der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft vermög des mit ihr abgeschlossenen Vertrages das Holzbezugsrecht aus allen in dem Bezirke Admont gelegenen Stiftswäldern zusteht, daher bey einer Verrückung der im Josephinischen Lagerbuche beschriebenen Bezirksgränzen der eine oder andere Theil benachtheiligt würde [...].³³

Der Streit mit der Innerberger Hauptgewerkschaft um die Nutzung stiftischer Wälder hatte in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts eskaliert und war 1834 durch einen unterschriftsreichen Wälderbenützungsvergleich beinahe beigelegt, als durch die Katastralvermessung die Flitzenwaldung zu einem neuen Streitfall wurde.

So wichtig und interessant die politische Dimension in diesem Streit auch sein mag,³⁴ würde sie doch den topographischen Blickwinkel der Untersuchung zu sehr verstellen. Daher ist im folgenden aufzulisten, mit welchen topographischen Argumenten Kreil die Flitzenwaldung außerhalb des Admonter Bezirkes sehen wollte:³⁵

1. **Grenzkpunkte im JK:** Die JK-Grenzbeschreibung habe den *Kaibling*, den *Reichenstein* und *Spielkogel* als Gränzkpunkte zwischen den respektiven Gemeinden und Bezirken bestimmt. Aber aus der Grenzbeschreibung geht hervor, daß der Reichenstein bloß ein Punkt in der vom Spielkogel abgehenden Gemeindegrenze nach Norden ist, nicht aber einer in der Bezirksgrenze.
2. **Die Lokalisierung des Halsegg:** Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Benennung Halsegg durch Spielkogel ersetzt. Die Doppelnennung im JK (Halsegg vor Spielkogel) bot die theoretische Möglichkeit, das bereits unbekannte Halsegg im Grenzverlauf etwa nördlich der Treffneralm zu vermuten, womit Kreils Ansicht von einer nördlichen Grenze erhärtet worden wäre. Die Aussage

³¹ StiAA 216/k. Skizze als Beilage zur Sachverhaltsdarstellung 1834. – Die von Kreil beanspruchte Grenze unterhalb der Felsabstürze ist im Original braun punktiert.

³² Grundparzellen-Protocoll der Gemeinde Krumau vom 29. Jänner 1825, Cilly. Forstarchiv Admont (FAA) (Abschrift).

³³ Wie Anm. 27. – Eine andere Definition in den Waldvergleichsverhandlungen lautete „ennsbringlich“. Davon waren der Bezirk Admont, die Hft. Gallenstein und die Hft. Gstadt betroffen.

³⁴ Eingehendere Darstellung bei: J. Hasitschka, *Stift und Herrschaft Admont im Biedermeier*. Diss. Graz 1989, besonders Kap. 1.3.3. Der Kampf um den Wälderbenützungsvergleich, S. 91–101. – Auch Albert Muchar hatte sich nach Kräften bemüht, Erzherzog Johann und Graf Wickenburg von den ungerechtfertigten Ansprüchen der Innerberger Hauptgewerkschaft zu überzeugen. Die Schuld gab er der Hauptgewerkschaft, weil [...] die boshafte Esel durchaus über himmlhohe Felsen Parzellen herreißen wollen (Brief Muchars an Kreil vom 24. Juli 1838, StiAA Aaa-24/n).

³⁵ Wie Anm. 27.

des Teuchtmeisters bestätigt allerdings die Identität des Halsegg mit dem Spielkogel: *Die Benennung Halseck ist sowohl dem Teuchtmeister als auch dem Kornbauer unbekannt; nur giebt letzterer an, daß ihm vor mehreren Jahren eine alte Trefner brentlerin gesagt habe, daß die Gegend, wo gegenwärtig der Gränzpflock am Spielkogel stehet, Haßleck (!) heißen solle.*

3. **Der Name Flitzen:** Im JK gehe die Grenze durch die Flitzen, worunter man nach ortsüblicher Benennung die südliche Abdachung des Keibling und Reichenstein versteht. Deshalb müsse sie entlang des Wandfußes dieser Berge verlaufen (s. Skizze 2). Kreil, als gebürtiger Admonter und begeisterter Jäger ein Kenner der Gesäuseberge, hat hier vermutlich wider besseres Wissen argumentiert. Denn seit dem 15. Jahrhundert ist die Flitzen als Bachname belegt (*an der filiz* 1434, noch dazu nicht im Norden, sondern im Süden des Kessels),³⁶ später als Gebiet beiderseits des Baches, nie jedoch war oder ist sie als das steile, mit Schrofen und Schuttriesen durchsetzte Gelände unterhalb der Felswände verstanden worden.

4. **Die Lokalisierung des Kalbling:** Kreil benannte damit die Felspitze des heutigen Kalbling, also mit der heute üblichen Bezeichnung, die sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber erst durchzusetzen begann (vgl. Tabelle 1). Im Hinblick auf die *Chälblingalbe* in der Landgerichtsbeschreibung scheute er sich aber offensichtlich davor, den Kalblinggipfel mit dem Grenzpunkt *Keibling* im JK gleichzusetzen. So benannte er zwar in der Skizze den Gipfel als *Kaibling*, die von ihm beanspruchte Grenze zeichnete er aber bloß über den bewachsenen Vorbau unterhalb der Kalblingfelsen und dann, oberhalb der Waldgrenze, bis zum Vorbau südlich des Reichensteins (s. Skizze 2).

Die Lage der spätestens im 18. Jahrhundert abgekommenen Alm kann zwischen dem heutigen Lahngangkogel und dem soeben beschriebenen Vorbau lokalisiert werden, vermutlich auf dem Riedel des Kalblinggatterls (vgl. Tabelle 1).

Kreil versuchte also, mit Hilfe topographischer Lokalisierungen seine Behauptung von der nördlich verlaufenden Bezirksgrenze zu begründen. Aus heutiger Sicht können wir sagen, daß keines der angeführten Argumente stichhältig war. Dagegen half ihm letztlich jener Widerspruch zwischen der Berainung im JK Krumau und der Eintragung der Flitzenwaldung in den JK Au zum Erfolg in der Grenzstreitigkeit. Der Beweis, daß die Steuern für etwa 750 Joch Wald nicht in die Gemeinde Krumau, sondern in die Gemeinde Au abgeführt worden waren, war nicht widerlegbar.

Unklar bleibt, ob Kreil vom Widerspruch im JK als Ursache des Streites gewußt hat. Jedenfalls beschuldigte er den Geometer als den Urheber des Falles. Der Geometer (Grießnöck) habe, *nachdem er mehrere Bothen wegen Intervenirung zu der Bezirks Obrigkeit Rottenmann vergebens abgeschüickt hat, von Kleeriedel an willkürlich, ohne Einvernehmen und Einverständnis der Bezirksobrigkeiten, ohne Rücksicht auf die Daten des JK die Bezirksgrenze vermessen.*

Die Unsicherheit des Geometers Grießnöck betraf aber nicht die Bezirksgrenze, sondern die abgehende Gemeindegrenze zwischen Dietmannsdorf und der bei der Auspflockung vergessenen Gemeinde Au. (Andernfalls hätte der Geometer wohl auch Boten in das – wesentlich nähere – Admont geschickt.)

Somit soll der zum Sündenbock gestempelte Geometer Grießnöck eine späte Rechtfertigung erfahren: Er hat den Fehler seiner Vorgänger bei der Auspflockung

³⁶ StiAA Qq-10/b. Urbar 1434, fol. 380: *in der filiz, ann der vilizen, ann der filiz*. – Weitere Nennungen bei J. Zahn, *Ortsnamenbuch*, unter Flitzenbach.

1823 korrigiert und die Bezirksgrenze gemäß dem JK und der provisorischen Grenzbeschreibung einigermaßen korrekt vermessen.

4. Die Grenzberichtigung 1835 und 1836

Der Streitfall wurde als Grenzberichtigung zwischen den Bezirken Admont und Rottenmann abgehandelt, so daß der eigentliche Gegner, die Innerberger Hauptgewerkschaft, keine Parteienstellung hatte. Die Bezirksobrigkeit Rottenmann erhob keine Einwände (zumal ja die Flitzenwaldung dem Bezirk eine Steuereinnahme erbrachte) und leitete die Eingabe an das Reklamations-Inspektorat in Judenburg weiter.³⁷

Am 16. Juli 1835 traf sich eine Kommission, bestehend aus dem Administrator Kreil, den Bezirkskommissären, den Gemeinderichtern und -ausschüssen der Gemeinden Krumau, Johnsbach, Dietmannsdorf und Au, im Schloß Kaiserau. Der Administrator trug vor, der Geometer habe den Fehler verursacht, und die Parzellen seien immer schon zum Bezirk Rottenmann versteuert worden, sie seien durch des Geometers Schuld dem Steuerbezirk Rottenmann *entzogen worden*.

Danach setzte man die neue Bezirksgrenze fest, beginnend von der *am Grünkarkogl oder Wagenbänkhöhe stehenden Pyramide, [...] an der östlichen Abdachung der Wagenbänk oder Kalblingalpe bis zum Flitzen – Alpenthörl, [...] fortlaufend die Höhe des hohen Kalbling, und von dort über die Wasserscheide dieses Felsens und jenes des Reichensteines abwärts über das Bürgel nach der Wasserseige über den Trefner – Alpenrügel bis zu dem am Spielkogel stehenden Grenzpflocke No. 11.*³⁸

Ein Jahr später, am 15. Juli 1836, finden wir in der vorläufigen Grenzbeschreibung als Grenzpunkte aufgezählt:

*Langangkogl – nördlich zum sogenannten Kalblingriedl – immer nach der Wasserscheide thalab – über kahle Felsen bergauf, bis selbe einen spitzigen Felsenkogl den sogenannten hohen Kalbling erreicht – Sparafeld – über die sogenannte Wildscharte, ein wohl auszunehmender, aber nicht zu ersteigender Kogl, bis selbe den sogenannten untern Reichenstein erreicht*³⁹ (Trifinium zwischen Krumau, Johnsbach und Au).

Auffallend ist die vierfache Benennung des Lahnganges innerhalb eines Jahres: Kalblingalpe, Wagenbänkhöhe, Grünkarkogel, Langangkogel. Dieser Grenzpunkt aus dem 12. Jahrhundert hatte seinen endgültigen Namen bekommen. Neu sind die Zwischenpunkte *Wildscharte* und der *Untere Reichenstein* (heute *Totenköpfl*).⁴⁰

Die Wasserscheide über die höchsten Gipfel war damit erstmals zur Grenze geworden.

³⁷ StAA 216/k. Bezirksobrigkeit Rottenmann an Admont vom 14. Mai 1835.

³⁸ StAA 216/k. Reklamations-Protocoll vom 16. Juli 1835.

³⁹ StAA 216/k. Vorläufige Grenzbeschreibung der Gemeinde Krumau, Protokoll vom 15. Juli 1836. – Inhaltlich nahezu gleich die Definitive Grenzbeschreibung vom 28. Jänner 1850 (FAA Grundparzellen-Protokoll Krumau). Neu ist die Nennung des *Niedern Kalblingriedels*.

⁴⁰ Der Reichenstein wurde erst vier Jahrzehnte später erstiegen (Wildscharte 1885, Reichenstein 1873, Totenköpfl 1884). Diese Grenzpunkte wurden trigonometrisch durch Vorwärtsschnitt eingemessen. Vgl. die später revidierte, d. h. einfach ausgekrazte KM Krumau, Blatt 21, und KM Au mit vier neu eingefügten Sektionen bei Blatt I.

Ergebnis

Aus allen behandelten Quellen – selbst aus der Sachverhaltsdarstellung des Stiftes von 1836 – verlief die Landgerichtsgrenze quer durch den Flitzenkessel. Die bisher in der Literatur angenommene, drei Kilometer nach Norden ausgebauchte Wasserscheidengrenze wurde erst 1835 festgelegt.

Das Bemühen, in dem topographisch unübersichtlichen Gelände, in dem auch keine Besitzgrenzen Anhaltspunkte boten, die Landgerichtsgrenze zu berainen, ist in der ältesten admontischen Landgerichtsbeschreibung von 1573 niedergelegt, die hier erstmals veröffentlicht worden ist. Die Beschreibungen von 1573, 1588, 1787 und 1823/25 mögen zwar eine Streuung von knapp zwei Kilometer ergeben, sie stehen aber zueinander nicht im Widerspruch. Somit ist die Franziszeische Vermessung nicht, wie bisher angenommen, falsch, sondern korrekt ausgeführt worden. Daß die Beeinspruchung durch das Stift Admont dennoch zu einer Umlegung der Grenze führte, lag in den Widersprüchen im Josephinischen Lagerbuch, nicht aber in dessen Berainung begründet.

Mag auch dieses Ergebnis von bloß drei Kilometer Grenzberichtigung lokal sehr begrenzt erscheinen, so ergeben sich darüber hinaus interessante topographische Details: Ungewöhnlich ist, daß bereits vor 160 Jahren mit der Lokalisierung abgekommener Benennungen, der Reihenfolge von Fixpunkten und der Etymologie von Flurnamen argumentiert worden ist.

Schließlich bieten die Quellen reiches topographisches Material von Erstnennungen, die im Anhang tabellarisch angeführt sind. Auf die Vielfalt an Benennungen im „Brennpunkt“ der Abhandlung, nämlich der *Calwingalbe*, sei besonders hingewiesen.

Anhang

Die Confinbeschreibungen der Herrschaft Admont im Stiftsarchiv Admont

Mell/Pirchegger (vgl. Anm. 16) edierten die Landgerichtsbeschreibung von Admont nach dem „Confin Büech“, Signatur A 107/c. Sie datierten diese Quelle auf das Jahr 1680. Verglichen wurden nach ihren Angaben *Verträge mit dem Landgericht Wolkenstein von 1588 im Admonter Confinbuch von c. 1590, A 107/b, und aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts A 107/a*.

Diese Angaben bedürfen einiger Korrekturen und Ergänzungen. Im folgenden sei eine zeitliche Aufstellung der Quellen versucht:

16. Jahrhundert, vor 1588

A 107/b/2. Des Gotshaus Admont Confin und Rüeungen. Auszug der Confin und Gmerckch. – Zusammenstellung der Grenzen aus mittelalterlichen Schenkungsurkunden, deren Bestätigungen und Erweiterungen (besonders aus der vielzitierten Bestätigungsurkunde von 1139. In Deutsch. – Diese Grenzbeschreibung diente bis ins 19. Jahrhundert als Hilfsmittel bei Besitzstreitigkeiten, so wurde sie von Albert Muchar im Jahre 1840 beim sogenannten „Tauernezzeß“ eingesehen.

Angeheftet sind Confinbeschreibungen der Herrschaften Gstatt (1489), Obdach (1391), St. Martin bei Graz (1568).

1588

A 107/b/2. Dem oben erwähnten Konvolut aus dem 14. bis 16. Jahrhundert ist beigelegt:

Beschreibung und Außmachung der Confin zwischen Admont und dem Landtgericht Wolkchenstain [ohne Jahr]. – Grenzbeschreibung vom Scheiblingstein im Norden bis zur Neuburgalm im Süden. Identisch mit folgendem.

1588

A 107/a. Confin und Rügungen des Gotts hauß Admont. S. 4f.: Die Neu Außmachung der Confin zwischen Admont und dem Landtgericht Wolkchenstain, der Gericht und Burkchfriden, Im 1588 Jar. – Bei Mell/Pirchegger 160, Anm. 2, unter D. Varianten zu der von Mell/Pirchegger edierten Fassung A 107/c aus dem Jahre 1777: *auf den TietmanßPerg* (Einzahl! Dies gegen F. Pichler, Hemmastiftung, 174, der aus der Mehrzahlbildung, die nur in den spätesten Fassungen von 1777 vorkommt, einen ursprünglichen Gegendnamen „die Dietmannsberge“ auch aus dem Original *a Dietmannsperge* von 1139 ableiten will.);

gegen den Eggergut *werts* (statt *abwerts*); *Kchälblingalm*, *Janspach*.

1680

A 107/b/1. Admontisches Confin- oder Territorial gränzenbuch. S 2f.: Beschreibung und ausmarhung des Admontischen hofgerichts gegen den Wolckenstainerischen Landgericht. – Bei Mell/Pirchegger 160, Anm. 2 unter C. Die dort angegebene 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts ist zu früh angesetzt. – Erstmals ist zwischen dem Lichtmeßberg und dem Halsegg ein weiter südlich verlaufender Wildbann-Confin beschrieben, weiters die Landgerichtsgrenze zu Eisenerz ab Neuburg.

1777

A 107/c. Confin Büech. – Diese jüngste Confinbeschreibung ist von Mell/Pirchegger ediert. Die um ein Jahrhundert zu früh datierte Abfassung ist auf 1777 zu korrigieren. Ein übersehener, aber wesentlicher Halbsatz ist in die Wildbannbeschreibung nach *von dem Härtingspach bis in die Palten* einzufügen: *nach der Palten hinunder* [...] (vgl. Anm. 17).

1777

A 107/c'. Contracts, Revers, und Confinen Beschreibungs Copien. – Mit Index. Die Kopie ist nahezu identisch mit A 107/c.

Tabelle der Grenzpunkte I

Jahr	Kaiserauß	Kleeriedel	Wagenbank	Lahngangkogel/Kalblinggatterl	Kalbling	Flitzen	Sparafeld	Reichenstein	Spielkogel
1139	Dietmarsperg ¹ , Dietmarsberg (1147), mons D. (1160)			Calwingalb ²					
1434	[...] aufn perig					ann der fliz, viliz Flitzen			
1573	horneck ³ , landstrassen	Khlee	Wagenpenk						Halsegg mit Wortmauer ⁴ Halßegg ⁵
1588	Dietmansperg, landstraßen	Ridl über den Khlee	Wagenpenckh	Khälbling Alm					
1759	Dietmans- oder Liechtmessberg	Klee	Wagenbenk			–“		Reichenstein ⁶	Halßegg
1787	Dietmannsberg	Kleeriedel	Wagenbank	Grünkoreck, Keibling, Keibling auf der Schneit ⁷	Kalbling- mauer	–“	Sparafeld ⁸ (N-Seite)	–“	Halseck, Spielkogel
1810	Lichtmessberg		Wagenbank	kleiner Kalbling, ein Sattel	gespizter Kalbling	Fliz-Alpe	Sparafeld- berg	–“	
1823	Dietmannsberg	–“	Wagenbank	Keibling	Kalbling- spitz	Flitzen	Sparafeld	–“	Spielkogel, Schattkogel
1826	Lichtmeßberg			Auf dem Kalbling	–“	–“	–“	–“	Spielkogel
1834	–“	–“	–“	Kalbling ⁹	–“	–“	–“	–“	–“
1835				Wagenbänkhö- he, Grünarkogel	Hoher Kalbling	–“	–“	–“	–“
1836				Langangkogel	Kalblingriedl; Kalblinggatterl (1892)	–“	Sparafeld mit Wild- scharte ¹⁰	–“	–“

1139 = SUB; 1434 = Urbar StiAA Qq-10/b; 1573 = Confin StiAA Xx-216/g; 1588 = Landgerichtsbeschreibung; 1759 = Waldtomus 14 (1759) und 18 (1760); 1787 = JK; 1810 = Ehrg. Johann, Tagebuch; 1823 = FK; 1826 = StL.A. Schraffenkarte 1 : 28.800, Mappe 3, Bl. 12; 1834 = Sachverhaltsdarstellung StiAA Xx-216/k; 1835 = Reklamations-Protocoll StiAA-216/k; 1836 = Vorläufige Grenzbeschreibung der Gemeinde Krumau. Heutige Namen nach: Österreichische Karte 1 : 50.000, Blatt 99 (Rottenmann).

- ¹ F. Pichler will „a **Dietmarsperge**“ als Plural auffassen (Hemma-Stiftung 174), was aber den Nennungen Dietmarisperch (1147) und Mons Dietmarsperg (1160) widerspricht. Auch Pichlers Hinweis auf die Mehrzahl in einer der letzten Fassungen der Landgerichtsbeschreibung von 1777 (von Mell/Pirchegger ediert), wird durch die Einzahl in den früheren Fassungen entkräftet (vgl. Anm. zur Quelle 1588 A 107/a). Im 18. und 19. Jahrhundert wird der Dietmannsberg stets in der Einzahl genannt. – Von der Sache her hat Pichler allerdings recht: Der Dietmanns- und später der Lichtmeßberg sind nicht als singuläre Anhöhe, sondern (zumindest ab dem Waldtomus 1759) als Flurname aufzufassen. Der Lichtmeßberg bezeichnete ein Waldgebiet zuerst östlich des Lichtmeßbaches, im 19. Jahrhundert auch westlich davon. Heute wird nur mehr ein Waldstreifen (= „Berg“) westlich des Gasthofes „Paradies“ so benannt.
- ² Die **Calwingalb**, spätestens im 18. Jahrhundert abgekommen, läßt sich nicht eindeutig lokalisieren: F. Kremser, Besitzgeschichte des Benediktinerstiftes Admont 1074–1434 im Spiegel der Urkunden. Diss. Graz 1969, 123 vermutet sie am heutigen Kalblingboden, was aber zu eng begrenzt sein dürfte. Sie hat sich vermutlich beiderseits des Kalblinggatterls und auf dem Nord- und Nordostrücken des Lahnganges erstreckt. Möglicherweise ist den Grenzbeschreibungen von 1139, 1588 und 1787 auch der Lahngangkogel als Grenzpunkt mit einbezogen.
- ³ Heute „Hocheck“ (Alpenvereinskarte Blatt Ennstaler Alpen, Gesäuse, 1987), eine Kuppe 500 m westlich des Gehöftes Egger.
- ⁴ Die **Wortmauer** (in der ÖK 99 unbezeichnet) ist eine felsige Rückfallkuppe in 1600 m Seehöhe, 200 m südwestlich des Spielkogels, oberhalb der Weidalm (1824 Wartalpe), ein sehr deutlicher Grenzpunkt in der Confin 1573.
- ⁵ Pichlers Annahme, das **Halsegg** sei (vermutlich wegen der Namensähnlichkeit) mit dem 10 km (!) entfernten Hüpfingerhals gleichzusetzen, ist völlig falsch. – Der Gipfel des heutigen Spielkogels, genauer sein 350 m westlich liegender Vorgipfel, begrenzt den etwa 3 km langen „Hals- der Treffneralpe.
- ⁶ Als **Reichenstein** bezeichnete man früher den gesamten Gebirgsstock vom Lichtmeßbach im Westen bis zum heutigen Hauptgipfel im Osten. Der Kreuzkogel, die Riffel, die Nordabstürze unterhalb des Sparafeldes und der Reichenstein selbst wurden im JK. Gemeinde Krumau, mit „Reichenstein“ benannt; und noch 1824 hieß der Riffel in der Mappe Krumau des FK „Reichenstein“. – Frühere Nennungen in Grenzbeschreibungen fehlen, da – wie zu beweisen war – die Grenze südlich des Reichensteines vorbeiführte.
- ⁷ Raumrechtskarte der Kaiserau um 1760, Forstarchiv Admont.
- ⁸ Als **Sparafeld** wurde ursprünglich die vom Ennstal sichtbare felsfreie Alm- und Schuttfläche (= Feld) bezeichnet, die in die Felsen des Reichensteinstockes eingebettet liegt. Ehrg. Johann benannt die Erhebung darüber erstmals als Berg.
- ⁹ Der **Kaibling** als Gipfelname findet sich in dieser Kurzform erstmals im privaten Sprachgebrauch bei Muchar: Muchar hatte im Sommer 1814 die Höhe des Gipfels erstmals barometrisch vermessen. Eine sehr anschauliche Schilderung dieses Unternehmens schickte er an Kreil. In der offiziellen Aufstellung der Höhen nannte er den Gipfel allerdings wieder „Großkalbling“ (StiAA Aaa 24/n; vgl. Josef Hasitschka, Stift Admont und die Anfänge des Gesäusetourismus. In: Alpenvereinsjahrbuch Berg '88, 56).
- ¹⁰ „Die **Scharte**“ bei C. F. Weidmann, Ausflüge und Wanderungen durch Oesterreich, Obersteiermark [...] 1841, 222; „Wilde Scharte“ bei G. Fuchs, Das Admontthal. In: Programm des landsch. Realgymn. Leoben. 1872, 16.

Tabelle der Grenzpunkte II

Jahr	Spielkogel	Brümtörl	Anhartskogel ¹	Blasenack	Sonnleitenkogel	Haberltörl	Leobner Mauer	Leobner Törl, Hl. Brunn
1139								
1573	Halseck	Praindörl	Khükar Riedel	Blassen	Pladmalb ²			
1588	Halßegg				Bladner alben Höch der Pladmalbm		Ursprung? ³	Ursprung?
1606					Risteckhegg,	Häberlsterl	Casten? ⁴	Casten?
1714/			Hendl, Kandler Kogl					Jonspacher Eck- Thörl
1736								
1759	Halßegg	Preinegg		Blassen			Leobner	
1787	Spielkogel, Halseck			Blassenberg, Blasberg		Haberltörl	Loibner	H. Brunnberg
1824	Spielkogel, Schaukogel ⁵	Brünnalpe	Kühkahrriedel, Humerleitnerthörl Loosriedl	Placken	Sonntagshöhe ⁶		Loibner	Heiligenbrunn
1868							Gr. Loibner	Tanzlackenriedl?
1950	Spielkogel		Ohnhartskogel, Hungerleiten, Gr. Hömdl	Plasseneck, Plassen, Placken		Haberltörl	Leobner, (Loibner)	Leobnertörl, Hl. Brunnstadel, Heilig. Brunn

1139 = SUB; 1573 = Confin StiAA Xx-216/g; 1588 = Landgerichtsbeschreibung; 1606 = Burgfried Amt Wald StiAA Urbar Hft. Srechau; 1714/1736 = Waldtomus XIV v. 1759, darin Urkunden unter Nr. 178, Treglwang; 1759 = Waldtomus; 1787 = JK; 1824 = FK; 1868 = Servitutskarten FFA; 1950 = Übersichtskarten Freytag & Berndt (zwischen 1932 und 1980).
Heutige Namen nach: Oesterreichische Karte 1 : 50.000, Blätter 99 (Rottenmann), 100 (Hiefiau) und 131 (Katwang).

-
- ¹ **Anhartskogel:** Die Kuppen auf der Grenzscheide zwischen Brünntörl und Blaseneck: Punkt 1764 = Anhartskogel (Ohnhartskogel), Punkt 1688 = Niederberg (Loosriedel), Punkt 1741 vermutlich Kühkarriedel, auch Hungerleiten, Humerleiten, Hendl, Großes Hörndl, Kandler-Kogl. – „Raydtmair alben“ entspricht dem ehemaligen Lackenkar östlich unterhalb des Niederberges (Reitmair aus Krumau trieb auf das Lackenkar transferibel auf, s. Waldtomus 18, 1760, 601).
- ² Die Höhen oberhalb der **Pladenalpe** (= Sonntagskar) erstrecken sich bis zum Blaseneck. Dieses wird jedoch 1573 gesondert genannt, deshalb entspricht eher der Sonnleitenkogel (oder möglicherweise sogar der Leobner) dem Grenzpunkt Pladinalb.
- ³ **Ursprung:** Die ehemalige Ursprungalpe könnte der Brunnfurtneralm entsprechen (Servitutskarte o. J. Forstarchiv Admont), dann wäre der „Ursprung“ mit der Leobner Mauer gleichzusetzen. Ist der Ursprung (des Johnsbachtales) aber bereits bei der heutigen Grösingeralm anzusehen, so könnte damit das Trifinium am Leobner Törl gemeint sein.
- ⁴ **Casten:** Vgl. Pichler 177, wonach die Worterklärung „schroffe Felsen“ auf die Leobner Mauer hinweist, die Bedeutung „Steinkasten eines Brunnens“ jedoch auf den Heiligen Brunn.
- ⁵ Der **Schattkogel**, der mit seiner felsigen, düsteren Nordflanke die „Winterhöll“ beschattet, ist vom Johnsbachtal her benannt.
- ⁶ **Sonntagshöhe:** Auch das nordseitig gelegene Sonntagskar scheint 1824 erstmals auf.